

BGer 5D 177/2020 vom 12. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_177_2020

FR: TF 5D 177/2020 du 12 août 2020

IT: TF 5D 177/2020 del 12 agosto 2020

Regeste

definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) ist nicht erreicht, weshalb die Beschwerde in Zivilsachen nicht offen steht, sondern einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben ist (Art. 113 BGG), worauf in der Rechtsmittelbelehrung hingewiesen wird.

E. 2

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen grundsätzlich nicht vorgebracht werden bzw. höchstens insoweit, als erst der angefochtene Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 i.V.m. Art. 117 BGG).

E. 3

Der Beschwerdeführer macht keinerlei Verfassungsverletzungen geltend, weshalb die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht genügt. Er bringt vor, alle geforderten Beträge bereits bezahlt zu haben. Dies ist aber ein neues und damit grundsätzlich unzulässiges bzw. jedenfalls ein unbelegtes Vorbringen, hat doch das Kantonsgericht explizit festgestellt, dass keine entsprechenden Dokumente eingereicht wurden, und im Übrigen festgehalten, dass der Nachweis im Verfahren der definitiven Rechtsöffnung nur mit Urkunden zu führen sei. Im Übrigen lässt es der Beschwerdeführer bei polemisierenden Vorwürfen bewenden (die Gerichte hätten überhaupt nichts kontrolliert, sondern nur abkassiert und Beweismittel voll ignoriert; er werde den Oberamtmann konsultieren und gegen die vermeintlichen Gläubiger Strafanzeige erstatten). Eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides findet nicht ansatzweise statt und noch weniger werden Verfassungsverletzungen im Zusammenhang mit den Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides dargetan.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet und es ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG

nicht einzutreten.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.